

33. Ist eine ausländische Urkunde stempelpflichtig, wenn von einer im Ausland notariell beglaubigten Abschrift der Urkunde in Preußen Gebrauch gemacht wird?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 §§ 2, 16 Abs. 1 zu c, Tariffstelle 19.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1931 i. S. S. (Rf.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 15/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der niederländische Notar hat eine Generalvollmacht beurkundet, damit der Kläger bei Generalversammlungen inländischer Aktiengesellschaften und bei Anträgen an das Grundbuchamt Berlin-Mitte als Bevollmächtigter für seinen Vollmachtgeber in Preußen tätig werde; er hat also ein Geschäft beurkundet, das auch in Preußen befindliche Gegenstände betraf. Demnach ist die Urkunde an sich

stempelspflichtig (§ 2 StStG.). Da aber bei ihrer Errichtung kein Inländer beteiligt war, so hat die Stempelspflichtigkeit zur Voraussetzung, daß von der Urkunde im Inland Gebrauch gemacht worden ist (§ 16 Abs. 1 zu c StStG.). Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen unmittelbarem und mittelbarem Gebrauch der Urkunde, also fällt auch der mittelbare Gebrauch unter das Gebrauchmachen im Sinne dieser Vorschrift. Der Kläger hat in Preußen dreimal Abschriften der ausländischen Urkunde verwendet, die der niederländische Notar beglaubigt hatte; mithin hat er nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes von der ausländischen Urkunde Gebrauch gemacht. Daher ist mit Recht der Stempel nach der Tariff. 19 StStG. erhoben worden...